



Satzung der Gemeinde Leegebruch

über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung

(Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

vom 05. März 2009

Auf der Grundlage der §§ 3, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202 ff.) und § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Leegebruch (HS) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in ihrer Sitzung am 05. März 2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Einwohnerfragestunde
- § 3 Einwohnerversammlung
- § 4 Geschlechtsspezifische Erläuterungen
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Einwohner im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die in der Gemeinde Leegebruch ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Für die in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Leegebruch aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Gemeinde Leegebruch führt in jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung im Rahmen der Tagesordnung eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Es sind alle Einwohner der Gemeinde Leegebruch berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Gemeinde Leegebruch an die Gemeindevertreter oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Vorrang haben Fragen zur Tagesordnung, danach folgen Fragen oder Anregungen zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde Leegebruch.
- (3) Die Einwohnerfragestunde soll insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich in der Regel bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen 3 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung spätestens in der folgenden Gemeindevertretersitzung, sofern nicht zwischenzeitlich eine telefonische oder schriftliche Beantwortung der Frage erfolgt ist.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung unter Angabe der Tagesordnung und ggf. unter Angabe des Gebiets, für welches die Einwohnerversammlung durchgeführt wird, ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung gemäß den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Leegebruch. Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.

- (3) Alle Einwohner der Gemeinde Leegebruch haben das Recht an der Einwohnerversammlung teilzunehmen. Sofern eine Meinungsbildung innerhalb der Einwohnerversammlung erfolgen soll, kann diese durch eine nichtförmliche Abstimmung erfolgen. Die aus der Einwohnerversammlung resultierenden Vorschläge und Anregungen sollen in die Beratungen der Gemeindevertretung einfließen. Ein Recht auf eine bestimmte Sachentscheidung durch die Gemeindevertretung besteht jedoch nicht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Die zu erörternde Gemeindeangelegenheit ist zu bezeichnen. Der Antrag darf keine Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten 12 Monate bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde Leegebruch, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens 2 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, soll diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde durchgeführt werden.

§ 4

Geschlechtsspezifische Erläuterungen

Soweit in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen. Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde Leegebruch verwendet werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leegebruch, den 16.03.2009

Peter Müller
Bürgermeister